

Kurztitel

Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 141/1996 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 490/2001

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Text

§ 3. Die Schuldnergebühr darf jenen Höchstbetrag, der sich aus der Summe der nachstehenden Höchstsätze für vom säumigen Schuldner zu begleichende Vergütungen ergibt, nicht übersteigen:

1. Allgemeine Bearbeitungskosten bei Forderungen:

bis 73 Euro	bis 20,35 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 22%
über 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 17%
über 727 Euro	bis zu 8%
2. Erste Mahnung bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 4,36 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 7,27 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 14,53 Euro
über 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 24,71 Euro
über 727 Euro	bis zu 50,87 Euro

Zweite Mahnung bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 5,09 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 9,45 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 17,44 Euro
über 364 Euro bis 727 Euro	bis zu 27,62 Euro
über 727 Euro	bis zu 58,14 Euro

Für die dritte Mahnung und jede weitere Mahnung sowie für Telefoninkasso, Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungsvereinbarungen und außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen gelten die gleichen Höchstsätze wie für die zweite Mahnung.
3. Anschriftenerhebung:

Nachforschung innerhalb der Standortgemeinde des Inkassoinstitutes bis zu 17,44 Euro zuzüglich Barauslagen, Nachforschung außerhalb der Standortgemeinde bis zu 30,52 Euro zuzüglich Barauslagen, Nachforschung im Ausland bis zu 101,74 Euro zuzüglich Barauslagen.
4. Wegentgelt:

Bei Entfernungen vom Standort des Inkassoinstitutes unter 10 km bis zu 12,35 Euro zuzüglich Reisekosten,

bei Entfernungen von 10 km bis 50 km bis zu 18,17 Euro zuzüglich Reisekosten,

bei Entfernungen von 51 km bis 100 km bis zu 26,16 Euro zuzüglich Reisekosten und

bei Entfernungen über 100 km bis zu 38,52 Euro zuzüglich Reisekosten.
5. Ermittlung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bis zu 50,87 Euro zuzüglich Barauslagen.
6. Evidenzhaltung pro angefangenes Vierteljahr bei Forderungen

bis 19 Euro	bis zu 2,91 Euro
über 19 Euro bis 73 Euro	bis zu 4,36 Euro
über 73 Euro bis 364 Euro	bis zu 10,17 Euro
über 364 Euro	bis zu 20,35 Euro